

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00751 vom 22. Februar 2012

ZH Verwaltungsgericht, 2012-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2011.00751

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00751 du 22 février 2012

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00751 del 22 febbraio 2012

Regeste

Baubewilligung | Baubewilligungen für den Neubau von zwei Einfamilienhäusern mit angebauten Doppelgaragen. Sistierung der Rekursverfahren. Verletzung des rechtlichen Gehörs. Die Sistierung eines Verfahrens bildet einen Eingriff in den Justizgewährungsanspruch der Parteien. Daher ist den Parteien auf jeden Fall die Möglichkeit zu gewähren, sich zu einer allfälligen Sistierung des Verfahrens zu äussern. Vorliegend wurde den Parteien diese Möglichkeit im Rekursverfahren versagt, weshalb deren rechtliches Gehör verletzt ist (E. 2.3). Dem Baurekursgericht kommt bei der Frage, ob die Rekursverfahren zu sistieren sind, ein Ermessensspielraum zu. Da die Kognition des Verwaltungsgerichts auf Rechtsverletzungen beschränkt ist (vgl. § 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 lit. a und b VRG), ist die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen (§ 64 Abs. 1 VRG; E. 2.5). Teilweise Gutheissung und Rückweisung.

Erwägungen

E. 1

F,

E. 1.1

Angefochten sind zwei Zwischenentscheide des Baurekursgerichts, mit welchen die Verfahren R3.2011.00107 und R3.2011.00108 mit Präsidialverfügungen vom 15. November 2011 bis zum rechtskräftigen Abschluss des zivilrechtlichen Verfahrens über den Bestand der Dienstbarkeit SP 05 sistiert wurden. Die Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden richtet sich gemäss § 41 Abs. 3 in Verbindung mit § 19a Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) sinngemäss nach den Art. 91–93 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG). Gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide zulässig, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung sofort einen Entscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beschwerdeverfahren ersparen würde (lit. b). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist bei einer Beschwerde gegen die Sistierung eines Verfahrens vom Erfordernis eines weiteren, nicht wiedergutzumachenden Nachteils abzusehen, wenn – wie hier zumindest sinngemäss – eine ungerechtfertigte Verfahrensverzögerung bzw. Rechtsverweigerung geltend gemacht wird (BGE 135 III 127 E. 1.3; 120 III 143 E. 1b). Die Präsidialverfügungen vom 15. November 2011 können somit mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Zum gleichen Ergebnis führt auch § 19 Abs. 1 lit. b VRG, können doch nach dieser Bestimmung das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Anordnung mit Rekurs

angefochten werden.

E. 1.2

Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerden einzutreten. 2. Vorab ist der Einwand der Beschwerdeführenden zu prüfen, die Vorinstanz habe das rechtliche Gehör verletzt, da sich keine der Parteien zur geplanten Sistierung habe äussern können.

E. 2

G,

E. 2.1

Das Baurekursgericht führt in der Vernehmlassung aus, bei der Sistierung eines Verfahrens handle es sich um eine rein verfahrensleitende Anordnung, welche weder materiell in die Rechtsstellung der Verfahrensbeteiligten eingreife noch in Rechtskraft erwachse, weshalb die Einholung einer der Stellungnahme der Parteien zur Frage der Verfahrenssistierung nicht zwingend erforderlich gewesen sei.

E. 2.2

Der Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt er ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines in seine Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern. Bevor das Gemeinwesen eine Anordnung trifft, muss es die Betroffenen somit aufgrund des Gehörsanspruchs in geeigneter Weise davon in Kenntnis setzen. Damit die Verfahrensparteien ihre Äusserungsrechte zureichend wahrnehmen können, muss ihnen der voraussichtliche Verfügungsinhalt zumindest in den wesentlichen Elementen bekannt gegeben werden (BGE 127 I 54 E. 2b; 126 V 130 E. 2b; VGr, 10. Juli 2002, ZBl 104/2003, S. 185 ff.; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. A., Zürich/St. Gallen 2010, N. 1672 ff.; Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 8 N. 2 ff.) .

E. 2.3

Die Sistierung eines Verfahrens bildet einen Eingriff in den Justizgewährungsanspruch der Parteien (vgl. dazu auch OGr, 12. Juli 2011, LF110073-O/Z2, E. 3, www.gerichte-zh.ch). Daher ist den Parteien die Möglichkeit zu gewähren, sich zu einer allfälligen Sistierung des Verfahrens zu äussern. Vorliegend wurde den Parteien diese Möglichkeit im Rekursverfahren versagt. Das Baurekursgericht hat die Rekursverfahren mit Präsidialverfügungen vom 15. November 2011 sistiert, ohne den Parteien vorher eine Frist zur Stellungnahme einzuräumen oder ihnen Gelegenheit zu geben, die Sistierung unter Berücksichtigung ihrer Parteistandpunkte erneut vom Baurekursgericht beurteilen zu lassen. Mit dieser Vorgehensweise hat sie deren rechtliches Gehör verletzt.

E. 2.4

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur; wird er verletzt, ist der betreffende Entscheid grundsätzlich unabhängig davon, ob er inhaltlich richtig ist oder nicht, aufzuheben (BGE 127 V 431 E. 3d/aa; 127 I 128 E. 4d; 126 V 130 E. 2b). Eine Heilung des

Mangels im anschliessenden Rechtsmittelverfahren ist jedoch unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Sie verlangt, dass die betroffene Partei sich vor einer Rechtsmittelinstanz äussern kann, welche die gleich umfassende Überprüfungsbefugnis hat (BGE 132 V 387 E. 5.1; VGr, 22. November 2006, VB.2006.00248, E. 3.1 und 5.1 mit weiteren Hinweisen ; vgl. auch Hansjörg Seiler, Abschied von der formellen Natur des rechtlichen Gehörs, SJZ 100/2004, S. 377, 381 ff.; Benjamin Schindler, Die "formelle Natur" von Verfahrensgrundrechten. Verfahrensfehlerfolgen im Verwaltungsrecht – ein Abschied von der überflüssigen Figur der "Heilung", ZBl 106/2005, S. 169, 188 ff.).

E. 2.5

Im vorliegenden Fall hat das Baurekursgericht die Rekursverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des zivilrechtlichen Verfahrens über den Bestand der Dienstbarkeit SP 05 sistiert. Dieses zivilrechtliche Verfahren ist insoweit für die Baubewilligungsverfahren relevant, als die Erteilung einer Baubewilligung ausreichende Zugänglichkeit voraussetzt (Art. 19 Abs. 1 und 22 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 [RPG]; §§ 233, 234 und 237 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 [PBG]). Wo der Zugang über fremdes Eigentum führt, muss daher im Baubewilligungsverfahren die erforderliche Berechtigung nachgewiesen werden. Zur Beurteilung der dabei auftretenden zivilrechtlichen Vorfragen sind auch die Behörden der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege befugt (Kölz/Bosshart/Röhl, § 1 N. 30 ff.; Häfelin/Müller/Uhlmann, N. 60 ff.). Eine Verpflichtung zum Entscheid über die Vorfragen besteht jedoch grundsätzlich nicht. Stellen sich komplexe Fragen oder solche von grosser praktischer Tragweite, sind umfangreiche Beweismassnahmen erforderlich oder ist bei der in der Hauptsache zuständigen Behörde bereits ein Verfahren zur Klärung der Vorfragen hängig, kann die Verwaltungsrechtspflegebehörde ihr Verfahren sistieren, bis die sachkompetente Behörde entschieden hat (Kölz/Bosshart/Röhl, § 1 N. 32, Vorbem. zu §§ 4–31 N. 29; Häfelin/Müller/Uhlmann, N. 67; Markus Boog, Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. A. 2011, Art. 31 N. 5). Dies bedeutet allerdings nicht, dass eine Behörde bei Hängigkeit eines Verfahrens zur Klärung von Vorfragen nach freiem Ermessen über eine Sistierung entscheiden kann. Erweist sich ein zivilrechtlicher Einwand etwa als offensichtlich haltlos, so kann eine Sistierung allenfalls als Verfahrensfehler qualifiziert werden. Dem Baurekursgericht kommt somit bei der Frage, ob die Rekursverfahren zu sistieren sind, ein Ermessensspielraum zu. Da die Kognition des Verwaltungsgerichts auf Rechtsverletzungen beschränkt ist (vgl. § 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 lit. a und b VRG), ist die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen (§ 64 Abs. 1 VRG). Es ist zunächst dem Baurekursgericht im Rahmen des ihm zustehenden Spielraums überlassen, ob es unter Gewährung des rechtlichen Gehörs und Berücksichtigung der Parteistandpunkte eine erneut anfechtbare Sistierungsverfügung erlassen oder das Verfahren fortsetzen will.

E. 3

Zusammenfassend ergibt sich, dass in teilweiser Gutheissung der Beschwerden die Sache zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Bei Rückweisungen geht die Praxis regelmässig von einem je hälftigen Obsiegen und Unterliegen der Parteien aus (vgl. dazu VGr, 1. April 2009, PB.2008.00050, E. 7). Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdegegnerschaft jedoch weder die Sistierung des Rekursverfahrens veranlasst noch im Beschwerdeverfahren Anträge gestellt. Vielmehr hat sie festgehalten, dass sie weder gegen die von der Vorinstanz verfügte Sistierung der beiden vereinigten Verfahren noch gegen deren Fortführung etwas einzuwenden habe. Es

rechtfertigt sich somit nicht, der Beschwerdegegnerschaft Kosten aufzuerlegen. Die Gerichtskosten sind deshalb den Beschwerdeführenden zur Hälfte aufzuerlegen und zur Hälfte auf die Staatskasse zu nehmen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG; vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 13 N. 26 f.). Da die Beschwerdeführenden nicht mehrheitlich obsiegen, ist ihnen keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG; Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 32).

E. 4

Hinsichtlich der Rechtsmittelbelehrung ist darauf hinzuweisen, dass ein Rückweisungsentscheid nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts einen Zwischenentscheid darstellt, der nur angefochten werden kann, wenn die Voraussetzungen von Art. 93 BGG erfüllt sind (BGE 133 II 409 E. 1.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.